

**Nordkirche zieht Konsequenzen
aus dem
„Schlussbericht der Unabhängigen Kommission
zur Aufarbeitung von Missbrauchsfällen im Gebiet der ehemaligen
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche,
heute Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland“**

**Vorläufiger Zehn-Punkte-Plan der Kirchenleitung
Stand: 21.11.2014**

Die Kirchenleitung der Nordkirche zieht unmittelbar Konsequenzen. Auf Basis der wesentlichen Empfehlungen der Experten gibt die Kirchenleitung die Erarbeitung von Konzepten in Auftrag und leitet bereits vorbereitete Maßnahmen ein. Sie orientiert sich dabei an einem vorläufigen Zehn-Punkte-Plan.

Dieser wurde in den letzten Wochen intensiv in einer von der Kirchenleitung eingerichteten Arbeitsgruppe weiterberaten, um schnell, aber auch gründlich die Umsetzung voranzubringen. Infolgedessen unterscheidet sich der vorliegende Zehn-Punkte-Plan geringfügig von der Fassung, die erstmals am 14. Oktober veröffentlicht wurde.

Übergeordnetes Ziel ist, die Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit auf allen Ebenen der Nordkirche, der Kirchenkreise und Gemeinden zu verstärken.

Folgende Maßnahmen der Präventions- und Interventionsarbeit der Nordkirche sind vorbereitet und werden, um die Empfehlung der Experten ergänzt, kurzfristig eingeleitet.

1.) Kirchliches Beschwerdemanagement in Verbindung mit einer externen Ombudsstelle

Hier ist eine erste Umsetzung erfolgt. Die **„Unabhängige Ansprechstelle für Menschen, die in der Nordkirche sexuelle Übergriffe erlebt oder davon erfahren haben – UNA - bei Wendepunkt e.V.“** hat ihre Arbeit aufgenommen.

Die UNA arbeitet kirchenunabhängig und niedrigschwellig; Betroffene können sich hier direkt und ohne Umwege melden und sich der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter von Wendepunkt anvertrauen. Hier wird ihnen zugehört bzw. ermöglicht, dass sie ihre Sprachlosigkeit überwinden und in Worte fassen, was geschehen ist. Gemeinsam erkundet man dann, was zu tun ist. Zuallererst soll den Betroffenen therapeutisch kompetent Hilfe zuteil werden. Es geht prioritär darum, weitere Verletzungen zu verhindern und eine gute Begleitung zu

gewährleisten. Sodann wird geschaut, was institutionell zu tun ist. Hier setzt das kirchliche Beschwerdemanagement an, an dessen Umsetzung noch weiter gearbeitet werden muss. Folgende Fragen stehen dabei z.B. an: Welche Leitungspersonen bzw. -gremien müssen informiert werden, wer muss akut handeln? Ist ein Täter, eine Täterin schon klar identifiziert und damit schnell aus dem Umfeld heraus zu nehmen und zu suspendieren? Oder ist es eine Vermutung, mit der man in klar definierten Schritten angemessen umgehen muss – also so, dass weder ein tatsächlicher Täter gewarnt wird, noch dass jemand zu Unrecht beschuldigt wird? Oder geht es gar um einen verjährten Fall? Etc. - Mit UNA und dem Beschwerdemanagement wird die Empfehlung der Kommission, interdisziplinär zu arbeiten, direkt aufgenommen; mit Wendepunkt e.V. ist sicher gestellt, dass mit therapeutischer Fachlichkeit und externer Hilfe Opferschutz gewährt wird. Die Gemeinden werden ab sofort gebeten, Flyer und Plakate zügig zu verteilen.

2.) Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Die Koordinierungsstelle Prävention der Nordkirche, die seit April 2013 besteht, soll - orientiert an Empfehlungen der Kommission - die Aufgaben einer „Arbeitsstelle gegen sexualisierte Gewalt“ in ihr Konzept aufnehmen. Fachleute sollen für die akute Krisenintervention qualifiziert werden und - mit psychosozialer Fachkompetenz ausgestattet - eine Unterstützung von Betroffenen fachlich absichern und koordinieren. Die Ausrichtung hin zu regionalen interdisziplinären Teams ist dabei eine entscheidende Leitlinie.

3.) Krisenintervention

Nordkirchenweit soll Krisenintervention organisiert werden. Das heißt: im akuten Fall soll ein Team erfahrener, externer und interner Expertinnen und Experten die Betroffenen und Verantwortlichen vor Ort fachlich unterstützen bzw. Soforthilfe für Betroffene direkt übernehmen. Vorrangiges Ziel: Schutz der Betroffenen und traumatherapeutische Begleitung, die weitere Verletzungen (auch weiterer Opfer) verhindert.

Anmerkung: Unter diesem Punkt 3.) war zunächst noch die Empfehlung für eine zentrale Meldestelle aufgeführt worden, in der arbeits-, dienst- und disziplinarrechtliche Belange zusammenlaufen. Die Umsetzung dessen ist angesichts der bestehenden dezentralen Strukturen kompliziert und nicht kurzfristig einzurichten; jedoch wird darüber nachgedacht, wie das Anliegen der Kommission auf geeignete Weise umgesetzt werden kann.

4.) Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten und ein erweitertes Führungszeugnis

Mit einer neuen Verwaltungsvorschrift wird verbindlich sichergestellt, dass vor Neueinstellungen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Zudem sollen Haupt- und Ehrenamtliche eine Verpflichtungserklärung für ein grenzachtendes Verhalten abgeben. Wichtig ist: bei aller Sensibilisierung ist auch zu würdigen, dass in der Kirche in aller Regel eine hervorragende und achtsame Jugendarbeit geleistet wird.

Mit ihren Beschlüssen strebt die Erste Kirchenleitung der Nordkirche auch langfristige strukturelle Veränderungen an, für die die Mitwirkung mehrerer kirchlicher Gremien bis hin zur EKD-Ebene erforderlich ist:

5.) Verstärkte Orientierung an der Perspektive der Betroffenen und dem Opferschutz

Die Nordkirche nimmt verstärkt die Perspektive der Betroffenen wahr, um den Opferschutz zu stärken. So sollen auch sexuelle Grenzverletzungen, die unterhalb der Strafbarkeitsschwelle liegen, generell im Disziplinar- und Arbeitsrecht berücksichtigt werden. Das Bewusstsein für eine „Kultur der grenzachtenden Kommunikation und Klarheit“ soll durch Fortbildungen und weitere Maßnahmen geschärft werden. Dazu gehören:

- **Orientierungshilfe für den Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis in Hinblick auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt..** Eine bereits in Arbeit befindliche Orientierungshilfe zum Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis wird Hinweise geben, wie man den seelsorgerlichen Schutzraum einerseits hält, andererseits aber auch die Möglichkeit in Betracht zieht, sich von der Schweigepflicht entbinden zu lassen. Wohlgemerkt: nicht das Seelsorgegeheimnis selbst wird in Frage gestellt; im Gegenteil – es ist konstitutiv für jede Seelsorge und somit definitiv unaufgebbar. Sondern es geht um einen verantwortlichen Umgang mit dem Seelsorgegeheimnis.

Einzelfallentscheidung über die Meldung sexueller Übergriffe an Strafverfolgungsbehörden. Diese Empfehlung der Kommission hat uns überrascht und gleichzeitig eingeleuchtet. Es ist zu prüfen, ob man zum Schutz der Betroffenen mit ihnen und einem Fachteam gemeinsam nach einer Antwort sucht, ob im Falle einer sexuellen Grenzverletzung eine Strafanzeige an die Strafverfolgungsbehörden gestellt wird oder nicht. Hintergrund: Die manchmal starren und von ihrem Ausgang her unsicheren Ermittlungs- und Strafverfahren sind für Betroffene eine hochgradige Belastung und können zu

Retraumatisierungen führen. In jedem Fall muss die Entscheidung darüber bei den Betroffenen selbst liegen.

6.) Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention

Die Nordkirche tritt in einen Entscheidungsprozess ein, der die Verankerung des Kinder- und Jugendschutzes nach der UN-Kinderrechtskonvention in ihren Gesetzen zum Ziel hat.

7.) Entwicklung eines angepassten Konzeptes der Kinder- und Jugendarbeit

Die Schutz-, Handlungs- und sexualpädagogischen Konzepte in der Kinder- und Jugendarbeit sollen mit Blick auf die Empfehlungen der Expertenkommission überarbeitet und angepasst werden. Dies soll in enger Zusammenarbeit mit dem Jugendpfarramt der Nordkirche geschehen.

8.) Abstinenzgebot in den Bereichen der Jugendarbeit und Seelsorge

Die Abstinenz von sexuellen Kontakten und Beziehungen wird grundsätzlich in den Bereichen der kirchlichen Kinder –und Jugendarbeit, in der Seelsorge und Pädagogik, letztlich generell geregelt und festgeschrieben. Das bereits geltende Abstinenzgebot soll ergänzend als Norm in das Dienstrecht und in Arbeitsverträgen aufgenommen werden.

9.) Engagement für die Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen

Die Nordkirche unterstützt Initiativen zur Verlängerung der strafrechtlichen Verjährungsfristen für sexuelle Übergriffe, wie u.a. die Initiative des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs.

10.) Klare Unterscheidung von Personalverantwortung und Seelsorge bei Dienstvorgesetzten

Eine klare Unterscheidung von Dienstaufsicht und Seelsorge sollte bereits aus dem geltenden Recht hervorgehen; dies allerdings scheint in der Praxis nicht eindeutig genug verstanden zu werden. Umsetzung und Klärung dieser Unterscheidung sollen durch Fortbildung und Information sowie durch Supervision von Leitungskräften verstärkt werden.